

### ZEICHNERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen

Immissionschutzflächen

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsfläche

Grünflächen, Wasserflächen und Wald

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Festsetzungen

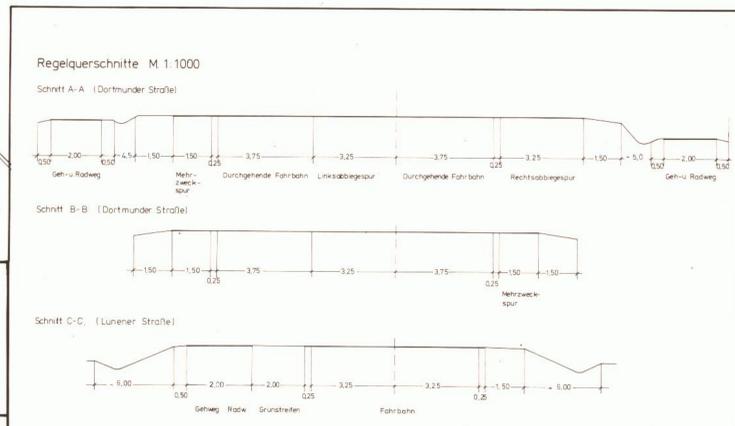
Sonstige Darstellungen

Bestand

Kartensignaturen

Kennzeichnung in Textform

Festsetzungen in Textform



### Festsetzung in Textform

Gemäß § 9 (1) 10 BauGB ist der Sichtwinkelsbereich von Sichtwindern über 0,60 m Höhe freizuhalten.

Hinweise

- Bei allen Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.040 ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bäume, die als zu entfernen dargestellt sind, erhalten bleiben können.
- Alle gemäß § 9 (1) 25 BauGB als zu erhalten festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen sind in der DIN 18320 und unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zum Schutze von Bäumen und Sträuchern in Baustellenbereichen zu schützen.
- Lagerungen und Behandlungen des Oberbodens sind gemäß DIN 18320 durchzuführen.
- Pflanzenbestände, in die Bauausführungsbedingte Eingriffe unvermeidlich sind, sind in vollem Umfang wiederherzustellen.
- Das Fällen von Bäumen und/oder die Beseitigung von Sträuchern und Feldgehölzen darf nur außerhalb der Vorgebzeiten durchgeführt werden.
- Alle Bepflanzungen und Einsaaten sind nach den Maßstäben des Landschaftspflegerechts (BdL 01/61/4470) unverzüglich anzusetzen. Die Entdeckungsbereitschaften können Bodendenkmäler (kulturelle) und/oder kulturgeschichtliche Bodendenkmäler (archaeologische) entdecken, die der Denkmalpflege (Denkmalbehörde) und/oder dem Historischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Oldesloe (Tel. 01761/4470) unverzüglich anzuzeigen sind. Die Entdeckungsbereitschaft ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz Nf.).

<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Hamm, 3.5.1987</p> <p>Stadtbaurat</p>	<p>Dieser Bebauungsplan besteht aus zwei Blatt Zeichnung.</p> <p>Hamm, 13.12.1987</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 14.12.87 als Bürgerversammlung / als Beauftragungstermin bei der Verwaltung vom 10.05.1989 bis einschließlich stattgefunden.</p> <p>Hamm, 15.12.1987</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 01.03.1989 beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.</p> <p>Hamm, 11.05.1989</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan aus schließlich in rotier. Farbe eingetragenen Änderungen am 30.08.1989 beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.</p> <p>Hamm, 31.08.1989</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 01.03.1989 enthaltenen Bestimmungen sind in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 01.03.1989 enthalten. Der Rat der Stadt Hamm hat den Nebenbestimmungen am 01.03.1989 entsprochen.</p> <p>Hamm</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>
<p>Für den Entwurf:</p> <p>Hamm, 13.12.1987</p> <p>Stadtbaurat</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 14.07.87 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt am 14.07.87.</p> <p>Hamm, 13.12.1987</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 14.07.87 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt am 14.07.87.</p> <p>Hamm, 13.12.1987</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 01.03.1989 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 12.05.1989 in der Zeit vom 14.05.1989 bis einschließlich öffentlich ausgelegt.</p> <p>Hamm, 25.06.1989</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.</p> <p>Hamm, 22.05.1990</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Auslegung ist gemäß § 12 BauGB am 23.06.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 25.06.1990</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p>

Stadt Hamm  
Gemarkung Herringen  
Flur I, 4  
Maßstab 1 : 1.000

## Bebauungsplan Nr. 05.040

### Lünener Straße / K 17

Blatt 2

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichnungsverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 30.08.1989 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten Arnsberg in Kraft getreten am 23.06.1990